

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung
für die Wasserversorgung der Stadt Fürstenberger/Havel vom 11. Dezember 2003
(Wasserversorgungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I, Nr. 21) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungsgebührensatzung vom 11.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.11.2019 wird wie folgt geändert:

§ 10 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 10 Einheitssätze

- (1) Die Einheitssätze für die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Hausanschlusses betragen für die Aufwandsermittlung und Abrechnung kostenersatzpflichtiger Arbeiten 55,94 EUR

und als Zulage für

- | | |
|--|------------|
| 1. die Herstellung oder Erneuerung des Anschlusses an der Hauptleitung | 768,81 EUR |
| 2. jeden Meter Anschlussleitung mit Erdarbeiten | 31,86 EUR |
| 3. jeden Meter Anschlussleitung ohne Erdarbeiten | 8,83 EUR |
| 4. den Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Flächen | 363,58 EUR |
| 5. das Herstellen eines Mauerdurchbruchs | 133,06 EUR |
| 6. die Herstellung oder Erneuerung eines Wasseranschlusses in Räumen | 504,63 EUR |
| 7. die Umverlegung oder Erneuerung einer Wasserzählergarnitur | 163,71 EUR |
| 8. den Austausch oder Einbau eines Wasserzählers | 48,55 EUR |
| 9. die Installation eines Anschlusses mittels Wasserzählerschacht | 977,83 EUR |
| 10. die zeitlich befristete Bereitstellung eines Wasserzählerschachtes | |
| a) für Montage und Demontage | 208,38 EUR |
| b) für Nutzungsmiete Zählerschacht je angefangener Monat | 51,37 EUR |
| 11. die Befundprüfung eines Wasserzählers auf Veranlassung des Kunden | 174,45 EUR |
| 12. Stundenlohnarbeiten je angefangene halbe Stunde | 16,45 EUR |

- (2) Die in § 10 Absatz 1 genannten Einheitssätze enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/ Havel, den

01.12.2022

R. Philipp
Robert Philipp
Bürgermeister

